gierung ist vollkommen darauf vorbereitet, jeden Versuch zur Anstiftung von Unruhen zu vereiteln.

— Der „Corriere della Venezia" bringt Näheres über einige Unordnungen, die dieser Tage in Padua vorgekommen sind. Die Studenten der Universität Padua beabsichtigten am 9. d. M. eine Ceremonie zu Ehren der Todten von Mentana zu veranstalten. Der Rector der Universität hatte anfänglich dazu seine Einwilligung gegeben, aber am 8. ds. zog er dieselbe wieder zurück, weil er Unordnungen befürchtete, und ersuchte die Studenten im Namen des Patriotismus, von ihrem Vorhaben abzulassen. Die Studenten gingen aber hierauf nicht ein und es fand vor der großen Thüre der Universität eine Demonstration statt. Indessen blieb es bei dem Vortrage einiger Reden und kam nicht zu bedenklichen Unruhen, weil die Nationalgarde unter Befehl des Ingenieurs Turella eine große Mäßigung zeigte und sich ruhig zurückzog, als sie sich überzeugt hatte, daß die Studenten keine Gewaltthätigkeiten begehen wollten. Ungeachtet des Pfeifens, mit welchem die Studenten die Compagnie Nationalgarde empfangen, ließ sich diese nicht zum Zorn hinreißen.

* **Rom**, 14. Februar. (Tel.) Bei dem Empfang des preußischen Gesandten, Barons v. Arnim, welcher sein Beglaubigungsschreiben als Vertreter des Norddeutschen Bundes überreichte, erwiderte der heilige Vater auf die Ansprache des Gesandten, er danke dem König Wilhelm für die Worte, die er in Betreff der Unabhängigkeit des Papstthums, sowie über den Schutz seiner katholischen Unterthanen gesprochen habe. Baron Arnim gab die Versicherung ab, daß König Wilhelm gern bereit sei, einen Beweis seiner versöhnlichen Gesinnung zu geben, indem er sich mit der Errichtung einer Nunciatur in Berlin einverstanden erklärte. — Graf Kreptowitsch, welcher augenblicklich hier verweilt, soll zum russischen Gesandten beim heiligen Stuhl designirt sein. Der Papst verlangt jedoch vorher, daß die Verfolgung der katholischen Kirche in Rußland eingestellt und ein päpstlicher Nuncius in St. Petersburg ohne jede Beschränkung zugelassen werde.

* **London**, 17. Februar. Die „Morning Post" meldet von einem Schreiben des Earls Russell an Chichester Fortescue (unter dem Cabinet Russell-Gladstone Staatssecretär für Irland), in welchem er darauf resignirt, ferner als Führer der liberalen Partei des Unterhauses thätig zu sein und auf Gladstone als seinen Nachfolger in dieser parlamentarischen Function verweist.

— Seit der Versenkung des atlantischen Kabels, bei welcher das sonst so unglückliche Riesenschiff „Great Eastern" die vortrefflichsten Dienste geleistet, hat man von ihm nichts weiter gehört, bis zur letzten Versammlung der Eigenthümer dieses Kolosses, in welcher über das zukünftige Schicksal desselben die verschiedensten Vorschläge gemacht wurden. So unter Anderm, daß er als Passagierschiff zwischen Europa und Amerika dienen solle, um namentlich die Auswanderung der Deutschen zu vermitteln, die gern in großen Schaaren reisten; daß er als „schwimmendes Hotel" mit den hiesigen Landhotels concurrire. Der Capitän des „Great Eastern", Sir James Anderson, ist allerdings der Ansicht, er sei am besten zum Legen von Telegraphendrähten zu verwenden; wollte das Schiff aber so lange vor Anker liegen, bis ihm abermals ein solcher Auftrag zufiele, so würden seine Eigenthümer noch unzufriedener mit ihrer Speculation werden, als sie schon sind.

Bukarest, 17. Februar. (Tel.) Das amtliche Blatt führt die durch die öffentlichen Blätter gegangenen Mittheilungen über angebliche Bildung bewaffneter Banden in Rumänien auf ein von Speculanten erfundenes Manöver zurück, durch welches der Cours der rumänischen Staatspapiere herabgedrückt werden sollte (!).

Landtagsverhandlungen.

Zweite Kammer.

Sitzung vom 18. Februar.

Beginn der Sitzung Mittags 12 Uhr in Gegenwart des Regierungscommissars Geh. Raths Körner.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ergreift Abg. Pornitz in derselben Angelegenheit, die in der gestrigen Sitzung vom Abg. Hecker zur Sprache gebracht worden, das Wort. Durch die sachlichen Ausführungen des Abg. Hecker würde er der Nothwendigkeit überhoben worden sein, nochmals auf die Sache zurückzukommen, wenn nicht in der Rede des Abg. v. Nostitz ein auffallender Tadel gegen die Vertreter des Handels- und Fabrikstandes ausgesprochen worden wäre. Er halte den Abg. v. Nostitz nicht für berechtigt, ein Censoramt über das Thun und Lassen einzelner Abgeordneten auszuüben. So hoch er das Recht der Redefreiheit achte, so könne er doch Niemandem in der Kammer das Recht einräumen, Vorwürfe gegen Abwesende auszusprechen. Darüber, ob und wie lange er sich an den Verhandlungen der Kammer betheilige, sei er nur seinen Wählern Rechenschaft schuldig. Im vorliegenden Falle glaube er auch dessen überhoben zu sein, da seinen Wählern bekannt sei, daß er nur in den dringendsten Fällen von dem Rechte, Urlaub zu nehmen, Gebrauch mache. Wäre der Vorwurf von einem seiner politischen Freunde ausgegangen, so würde er demselben eine Berechtigung nicht absprechen, da diese von ihm verlangen könnten, in der Kammer zu ihrer Unterstützung auszuharren. Der Vorwurf sei aber von einem Mitgliede der Majorität ausgegangen, von der Majorität, die bei der Constituirung der Kammer seine Gesinnungsgenossen bis auf wenige Ausnahmen von den Deputationen ausgeschlossen habe. Wie könne man jetzt Vorwürfe erheben, nachdem man erst den betreffenden Kammermitgliedern die Gelegenheit entzogen habe, die erwünschte Thätigkeit entfalten zu können? Noch auf einen Umstand müsse er aufmerksam machen, der eine regelmäßige Thätigkeit der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes in der Kammer behindere. — Von dem Zusammentritte des Landtags an bis zu der Zeit, wo er seinen Urlaub angetreten habe, also binnen 92 Tagen seien 49 ohne öffentliche Sitzung gewesen. Ziehe man 18 Sonn- und Festtage ab, so blieben noch 31 Tage (1 Monat), die ohne besondere öffentliche Thätigkeit verflossen seien. Ein Industrieller, der von 3 Monaten nur 2 Monate arbeite, gehe seinem Untergange entgegen; man möge ihnen daher gestatten, zu den Zeiten, wo ihre Anwesenheit zu Haus dringend nothwendig sei, von ihrem Rechte auf Urlaub Gebrauch zu machen. Zur Sontzeit seien immer auch viele Vertreter des platten Landes aus der Kammer abwesend. Selbst in conservativen Kreisen habe er Bedauern aussprechen hören, daß der Geschäftsgang in der Kammer ein sehr schleppender sei. Wie nun das Jahr 1866 manche berechtigte Institution beseitigt habe, so werde auch die Zeit dahin wirken, daß eine bessere Geschäftsbehandlung in der Kammer Platz greife.

Präsident Haberkorn: Von dem Censoramte, welches ihm zustehe, mache er einen sehr milden Gebrauch, was auch der Umstand beweise, daß er den Vorredner nicht unterbrochen habe, obgleich dessen Rede mehrfach die Grenzen einer persönlichen Erwiderung überschritten habe. Was nun die Aeußerung des Abg. v. Nostitz anlange, so sei die betreffende Thatsache, zur Zeit als er sie ausgesprochen, richtig gewesen. Auch in der Form sei die betreffende Aeußerung ihm vollständig zulässig erschienen. In Bezug auf den Rückblick des Abg. Pornitz auf die Thätigkeit der Kammer, könne er versichern, daß die Deputationen ihre Schuldigkeit in jeder Beziehung gethan hätten, und daß sie kaum mehr hätten leisten können, selbst wenn der Abg. Pornitz Mitglied einer oder der andern gewesen wäre. Man habe eben nicht mit Ueberstürzung sondern mit Fleiß und Ueberlegung gearbeitet. Wenn man in conservativen Kreisen eine derartige Aeußerung gethan habe, so könne dies nur daran liegen, daß man die Sache nicht verstehe. Leicht sei das Tadeln, schwerer das Bessermachen. Die wegen der Abänderung der Landtagsordnung niedergesetzte Deputation habe es nicht für an der Zeit gehalten, bei der gegenwärtigen Sachlage eine Aenderung vorzunehmen; sie überlasse das Bessermachen Denen, die später in diesem Saale sitzen werden.

Abg. v. Nostitz bezieht sich zunächst darauf, daß er gestern bereits das Nöthige geantwortet habe, woraus sattsam hervorgehe, daß er nicht vom Parteistandpunkte aus gesprochen habe. Er habe die Vertreter des Handels- und Fabrikstandes hier haben wollen, damit man deren Ansicht höre, und zwar nicht blos in rein politischen Fragen, sondern auch über Sachen, die den von ihnen vertretenen Stand speciell beträfen. Was die Bemerkung anlange, daß der Abg. Pornitz nur seinen Wählern Rechenschaft schuldig sei, so glaube er doch, daß der Abgeordnete, wenn er nicht von seinen Wählern zur Rede gestellt worden wäre, es gar nicht für der Mühe werth gehalten haben würde, nochmals auf die Sache zurückzukommen. Den Geschäftsgang anlangend, so werde nach seiner Ueberzeugung genug gearbeitet; man schweife schon jetzt an eine Art Ueberstürzung. Er sei überzeugt, man dürfe nicht noch rascher arbeiten. Die sächsischen Zustände lieferten den Beweis, daß man mit der bis jetzt befolgten Art einer gründlichen Arbeit wohl im Rechte gewesen sei.

Nach einer kurzen Erwiderung des Abg. Pornitz wird die Sache durch den Präsidenten für erledigt erklärt.

Auf der Tagesordnung stand der Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Seiler auf Abänderung von § 10 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834. (Referent: Abg. Mosch.) Gedachter § 10 lautet:

„Ausgenommen von der Bestimmung von § 8 sub b — daß nämlich jeder sächsische Staatsangehörige außer in den Fällen unter a 1 und 2 an demjenigen Orte heimathsangehörig ist, wo er geboren — sind diejenigen Kinder irgendwo im Lande einheimischer Mütter, welche auf der Durchreise der Mutter, oder während eines andern zufälligen und vorübergehenden, mithin auch eines durch ein Gesundheitsverhältniß oder durch einstweilige, ihrer Entbindung halber gesuchte Aufnahme bedingten Aufenthalts derselben, oder während ihrer Detention in einer Strafanstalt, oder in einem Gefängnisse, oder während eines durch das Militärverhältniß ihres Ehemanns veranlaßten Aufenthalts geboren sind. Ehelose Kinder dieser Art haben ihre Heimath allda, wo ihr Vater die Heimath, und uneheliche da, wo sie ihre Mutter, und zwar Vater und Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes, hatte."

Dagegen hat Abg. Seiler beantragt:

„Die Kammer wolle beantragen, daß die königliche Staatsregierung den versammelten Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen möge, welcher dahin Bestimmung treffe,

daß § 10 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 in Wegfall komme und dafür gesetzt werde:

§ 10.

„Ausgenommen von der Bestimmung § 8 unter b sind die unehelich geborenen Kinder, welche ihre Heimath da haben, wo sie die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes, sowie diejenigen ehelichen Kinder, welche zu einer Zeit geboren werden, in der der Vater durch Dienst, Beruf oder durch sonstige Verhältnisse einen festen Wohnsitz zu haben, aber die Mutter aus irgend einem Grunde am ehemännlichen Wohnsitze sich aufzuhalten verhindert war; dergleichen eheliche Kinder haben ihre Heimath da, wo sie der Vater zur Zeit ihrer Geburt hatte."

Die Regierung hat über den Antrag folgende Erklärung abgegeben:

„daß, da bereits für den nächsten Reichstag ein allgemeines Heimathsgesetz für den Norddeutschen Bund in Aussicht gestellt worden sei, jetzt eine Abänderung des derwalten in Sachsen bestehenden Heimathsgesetzes nicht opportun erscheinen dürfte."

Die Deputation bemerkt nun hierzu, daß hierdurch an sich der Antrag als erledigt und eine weitere Berichterstattung als überflüssig sich darstellen könne. Sie habe aber dennoch einer Prüfung dieses Antrages aus dem Grunde sich nicht entziehen zu sollen geglaubt, weil es ihr räthlich erschienen sei, diejenigen Abänderungen an den bestehenden heimathsrechtlichen Bestimmungen, welche sie in Uebereinstimmung mit der Intention des Antragstellers für wünschenswerth erachtete, der Staatsregierung für den Fall, daß die Emanirung eines allgemeinen norddeutschen Bundesheimathsgesetzes etwa noch in weite Ferne gerückt würde, für die künftige besondere Gesetzgebung, eventuell aber für die bezüglichen Verhandlungen im Bundesrathe, zur Erwägung anheim zu geben. Dieselbe beantwortet daher 1) die Frage: ob und warum eine Abänderung der Heimathsgesetze wünschenswerth erscheine. In Bezug hierauf bemerkt sie in der Hauptsache Folgendes:

Es sei eine nicht zu läugnende Thatsache, daß seit dem Erscheinen des Heimathsgesetzes die Heimathsstreitigkeiten sich auffällig vermehrt hätten, und daß die Feststellung des Heimathsrechts in vielen Fällen schwieriger geworden sei. Ebenso könne Niemand verkennen, daß die Ursache hiervon in der Fassung des eine Ausnahmebestimmung enthaltenden § 10 des Heimathsgesetzes und zwar insbesondere in der darin zu findenden Bezeichnung: „zufälligen, vorübergehenden Aufenthalt", zu suchen sei. Allerdings habe auch die frühere Handhabung dieser Gesetzesfassung in der Gerichtspraxis hierzu wesentlich beigetragen, indem einestheils die in § 10 liegenden Ausnahmebestimmungen oft zu weit extendirt und die Entscheidungen dadurch schwankend und wechselnd, anderntheils die Entschließungen bezüglich der Art des Aufenthalts zu sehr von den subjectiven Ansichten, die die betreffenden Personen über den Zweck des gewählten Aufenthalts zu erkennen gegeben, abhängig gemacht worden sei. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Aufenthalt ein vorübergehender, aber ein wesentlicher gewesen sei, lasse man es nicht auf die rechtliche Beschaffenheit desselben und die aus dieser sich ergebende Möglichkeit, daß solcher aufgehoben werden könne, sondern auf die factischen Umstände und insbesondere darauf ankommen, ob die Mutter die bestimmte Absicht gehabt habe, am Orte der Niederkunft zu bleiben. Auf die Ermittelung dieser Absicht und namentlich auf die Frage, ob eine bestimmte Absicht vorliege oder nicht, habe man einer zu strengen Kritik unterworfen, durch die wechselnden Beantwortungen aber den Heimathsdifferenzen neue Nahrung gegeben. Ebenso hätten die bei Beurtheilung eines Aufenthaltsverhältnisses zu Tage getretenen Fragen über Begriffe und Wirkungen einer selbstständigen Wirthschaft, des Concubinatverhältnisses, des durch Dienstverhältnisse bedingten Aufenthalts, des nach der Verheirathung fortgesetzten Aufenthalts im älterlichen Hause, zu verschiedenen Auffassungen und von einander abweichenden Entscheidungen Veranlassung gegeben und zur Vermehrung der Heimathsstreitigkeiten beigetragen. Dagegen sei mit Befriedigung anzuerkennen, daß durch eine constantere Spruchpraxis die Heimathsstreitigkeiten in neuerer Zeit sich wesentlich vermindert hätten, indem jetzt die oberste Gerichtsbehörde, das königliche Ministerium des Innern, die strengere Ansicht, wonach, wenn nicht das Zufällige und Vorübergehende eines Aufenthalts ganz klar nachgewiesen werde, stets die in § 1 des Heimathsgesetzes liegende Regel einzutreten habe, consequent befolge, und nicht jeden der Entbindung halber genommenen Aufenthalt als einen vorübergehenden im Sinne von § 10 ansehe, nicht minder die kurze Dauer desselben nicht ohne Weiteres für maßgebend halte. Dennoch aber sei die Zahl der Heimathsstreitigkeiten immer noch groß und würden hierdurch folgende Uebelstände herbeigeführt: 1) eine vermehrte Arbeit der Behörden, und zwar insbesondere der Unterbehörden; 2) eine Last für Gemeindevertretungen und Gutsherrschaften; 3) unnöthigen Kostenaufwand für die Gemeinden, und 4) ein oft nachtheiliges Verzögern der definitiven Entscheidung.

Nach Alledem sei also unzweifelhaft, daß eine Abänderung des Heimathsgesetzes sich als höchst wünschenswerth herausstelle.

II. In Bezug auf die weitere Frage, auf welche Weise diese Abänderung zu bewirken sei, sei zunächst in materieller Beziehung zu bemerken, daß die vorgeschlagene Abänderung sich wenigstens hinsichtlich der außerehelichen Geburten im Wesentlichen an den frühern Gesetzentwurf vom Jahre 1833 anschließe, nach welchem § 84 alle unehelichen Kinder die Heimath der Mutter theilten, und würde sich hierdurch allerdings die bei Weitem größte Zahl der Heimathsdifferenzen erledigen. Die Regierung habe hiergegen zu bedenken gegeben:

daß diese Aenderung einestheils Unbilligkeiten bezüglich der außerehelichen Mutter, die sich längere Zeit an einem Orte aufgehalten und dort Unterkommen gefunden haben, anderntheils in den Heimathsverhältnissen ehelicher und außerehelicher Kinder eine Ungleichheit herbeiführen, und dem nächst die von dem Antragsteller gewählte Fassung hinsichtlich der ehelichen Kinder wegen der Bezeichnungen „constante Verhältnisse" und „festen Wohnsitz" zu neuen Differenzen führen würde.

Die Deputation theile diese Bedenken nur bezüglich der ehelichen Kinder, dagegen habe sie hinsichtlich der außer der Ehe gebornen kein so großes Gewicht auf die durch die vorgeschlagene Abänderung hervorgerufene Disparität zwischen ehelichen und unehelichen Kindern legen können, weil hierunter eine Ausnahme schon früher bestanden und diese zu erheblichen Klagen keinen Anlaß gegeben habe, außerdem aber doch auch zu berücksichtigen sei, daß eben hierdurch ohne Verletzung eines Rechtsprincips die meisten Heimathsdifferenzen mit einem Male beseitigt werden würden. Dessenungeachtet habe die Deputation geglaubt, insbesondere im Hinblick auf eine bevorstehende Bundesheimathsgesetzgebung, von bestimmten Vorschlägen absehen, vielmehr sich auf diese Andeutungen beschränken und in Anerkennung der von dem Antragsteller angeregten Mißstände der k. Staatsregierung hierunter die weitere Erwägung, in deren Kreis vielleicht auch die bei den frühern Verhandlungen über den Gesetzentwurf vom Jahre 1833 mehrfach ventilirte Frage, ob nicht außer den in § 8a des Heimathsgesetzes gedachten Fällen mit Rücksicht auf das Reciprocitätsverhältniß einfach nur die Geburt das Heimathsrecht begründe, zu ziehen sein würde, überlassen zu sollen. In Bezug auf die formelle Behandlung der Heimathsstreitigkeiten, die sowohl im Interesse der Geschäftsvereinfachung als der Verminderung der Heimathsdifferenzen nicht minder eine Abänderung der dermalen deshalb geltenden Bestimmungen wünschenswerth mache, schlägt die Deputation vor:

1) entweder in streitigen Heimathssachen, auf welche § 25 des Heimathsgesetzes, Abschnitt I (völlige Kostenfreiheit) durch die Praxis ebenfalls angewendet worden sei, Stempel- und Kostenfreiheit nur auf die Fälle, wo ein leichtfertiges und die endliche Entscheidung verschleppendes Remediren nicht vorliege, zu beschränken, übrigens aber den obern Instanzen zu überlassen, auf Abstattung und beziehentlich Erstattung von Kosten zu erkennen;
2) die dritte Instanz in den Fällen, wo zwei Entscheidungen übereinstimmten, in Wegfall zu bringen und jeder Partei nur einen Recurs nachzulassen;
3) insofern eine veränderte Einrichtung zu treffen, daß in allen, also auch in den Fällen, wenn die Parteien zu einem und demselben Gerichtsbezirke nicht gehörten, die Entscheidung erster Instanz den Unterbehörden überlassen werde.

Der Schlußantrag der Deputation geht demnach dahin:

den Antrag des Abg. Seiler, insoweit er auf die Vorlegung eines § 10 des Heimathsgesetzes abändernden Gesetzentwurfs an die gegenwärtig versammelten Kammern sich bezieht, mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Regierungscommissars auf sich beruhen zu lassen, dahingegen der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben, inwieweit eine Abänderung des Heimathsgesetzes sowie der formellen Behandlung der Heimathssachen im Sinne des Antragstellers für künftige besondere Gesetzgebung in dem Falle erfolgen könne, daß ein allgemeines norddeutsches Bundesheimathsgesetz in nächster Zeit nicht zu erwarten oder, wenn dies der Fall, bei der bezüglichen Verhandlung des Bundesrathes zur Berücksichtigung geeignet sein sollte.

Bei der Debatte ergreift zunächst Geh. Rath Körner das Wort: Der Antragsteller habe mit seinem Antrage auf Abänderung von § 10 die Verminderung oder gar Beseitigung der Heimathsstreitigkeiten bezweckt, welche bei Entscheidung der Frage entständen, ob ein Aufenthalt ein zufälliger und vorübergehender gewesen sei oder nicht. Eine 30jährige Praxis habe die Bedeutung dieser Worte zwar festgestellt, es kämen aber immer noch Streitigkeiten vor, weil die Anwendung dieser Grundsätze auf den concreten Fall oft schwierig sei. Wünschenswerth wäre es, wenn es gelänge, eine solche Bestimmung zu treffen, durch welche nach allen Seiten in gerechter und befriedigender Weise die Zweifel beseitigt würden. Durch den Seiler'schen Antrag würde dies aber kaum vollständig erreicht werden. Die von der Deputation gemachten Vorschläge in Betreff der formellen und materiellen Behandlung der Heimathsdifferenzen eigneten sich schon mehr zur Berücksichtigung, es sei aber überhaupt jetzt wohl nicht an der Zeit, auf die Sache näher einzugehen, weil vom Reichstage der Erlaß eines Bundesheimathsgesetzes beantragt worden sei. Ob und inwieweit vom Bundesrathe diesem Antrage entsprochen werde, sei zwar zur Zeit hier nicht bekannt, jedenfalls aber werde die Regierung die Deputationsvorschläge in nähere Erwägung ziehen.

Abg. v. Salza erklärte eine Abänderung von § 10 für sehr wünschenswerth, er bescheide sich aber, daß mit Rücksicht auf die bevorstehende Bundesgesetzgebung jetzt davon abzusehen sei. Daß sich bestimmte Grundsätze gebildet, gebe er zu, allein das Mißliche liege darin, daß einfache Personen zwischen wesentlichem und vorübergehendem Aufenthalte nicht zu unterscheiden vermöchten und daher der Schwerpunkt der Entscheidung auf die Abfassung des betreffenden Protokolls gelegt werde, dadurch entständen bedenkliche Schwankungen. Weiter wäre zu wünschen, daß die höhere Behörde öfter von ihrem Rechte, zu liquidiren, Gebrauch mache, da oft nur recurrirt werde, um zu recurriren.

Nach dem Schlußworte des Referenten trat die Kammer dem Deputationsantrage einstimmig bei.

Dresdner Nachrichten

vom 18. Februar.

— Bei einer Festlichkeit, welche der „kaufmännische Verein" gestern Abend in „Meinhold's Sälen" veranstaltet hatte, brachte die „Dresdner Singakademie" (Chorgesangverein) Robert Schumann's „Der Rose Pilgerfahrt" zur Aufführung: eine künstlerische Gabe, wie sie von einer Gesellschaft den Mitgliedern sowie den eingeladenen Gästen schwerlich würdiger geboten werden kann und welche, im Hinblick auf die bei solchen Gelegenheiten üblichen Programme, die freudigste Anerkennung verdient. Eine in hohem Grade glückliche und unsers Wissens neue Idee war es, den Reiz der Schumann'schen Tondichtung durch Beifügung einer Reihe lebender Bilder von geschmack- und wirkungsvollem Arrangement zu erhöhen.

* Gestern Nachmittag beging in einer Wohnung auf dem Bischofsweg ein 15 Jahre altes Mädchen, welchem 4 Kinder im Alter bis zu 7 Jahren zur Beaufsichtigung anvertraut waren, die Unvorsichtigkeit, zur Unterhaltung der Kinder ein in der Wohnung aufbewahrt gewesenes, mit Schießpulver gefülltes Fläschchen theilweise zu entleeren und das Pulver in kleinen Quantitäten auf der Diele anzubrennen. Hierbei ist das Mädchen mit dem dazu benutzten brennenden Spahne dem Fläschchen zu nahe gekommen, so daß der verbliebene Inhalt desselben explodirte und in dessen Folge mehrere Fensterscheiben der Wohnung ganz zertrümmert, 2 von den Kindern auch nicht unerheblich am Gesicht und an den Händen verletzt worden sind.

Provinzialnachrichten.

Leipzig, 17. Februar. (L. Tgbl.) In der Nacht vom 14. zum 15. Februar, wahrscheinlich gegen Morgen, hat sich unterhalb des Schlosses Döben, bei der sog. „Feuerleite", ein Stück Felsen abgelöst und ist, vielleicht 100 Ruthen Steine, auf den unten vorbeiführenden Communicationsweg gestürzt, der dadurch vorläufig unfahrbar geworden.

Zittau, 15. Februar. (Z. B.) In einer heute Nachmittag unter Vorsitz des Herrn Bürgermeisters Haberkorn abgehaltenen Sitzung des größern Bürgerausschusses wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, mit dem Bau der auf der sogenannten Hospitalbleiche zu errichtenden neuen Caserne, welche 1271 Mann fassen und überhaupt alle erforderlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten erhalten soll, so schleunig als möglich vorzugehen. Die Baupläne und Risse waren im Sitzungssaale zur Ansicht aufgelegt.

Statistik und Volkswirthschaft.

Königlich sächsische Erfindungspatente. Auf 6 Jahr ertheilt: am 27. Januar 1868 dem Herrn Joh. Zimmermann in Chemnitz für Herrn H. W. Schneider in Lohnstein a. Rh. auf ein Gummiringventil; am 29. Januar dem Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin für die Herren John Wood und Thomas Wood in Manchester auf Verbesserungen an Garndruckmaschinen; den Herren Schwalbe u. Sohn in Chemnitz auf eine Walzenreiche mit mechanischem Weiß- und Controlapparate; dem Herrn Albert Voigt in Kappel bei Chemnitz auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als eigenthümlich nachgewiesene verbesserte Einrichtung einer Stickmaschine mit endlosen Fäden nach dem Principe der Schiffchennähmaschine.

* **London**, 17. Februar. (Tel.) Der noch unbegebene Rest der russischen Eisenbahnanleihe für die Linie Orel-Witebsk, im Betrage von 2,500,000 Pfd. St., soll zum Course von 75 emittirt werden.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Soeben erschien:

Der Deutsche Zollverein.

Ein Handbuch für Zoll- und Steuerbeamte, Kaufleute und Gewerbtreibende.

Von **Wilhelm Ditmar**,
Oberregierungsrath.

Zweite, durchaus umgearbeitete Auflage.

Zwei Bände. 8. Geh.

Erster Band: Geschichte und Organisation des Zollvereins. 1⅔ Thlr.
Zweiter Band: Die Gesetze, Verordnungen und Verträge. 2⅔ Thlr.

Dieses wichtige, bereits in zweiter Auflage erschienene und in dieser jetzt vollständig vorliegende Werk behandelt die Grundsätze und die Gesetzgebung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins zum ersten Mal in systematischer Darstellung, und zwar nicht blos von der theoretischen, sondern recht eigentlich auch von der praktischen Seite. Es ist daher ein unentbehrliches Handbuch für Fachmänner und Landtagsabgeordnete, wie für Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbtreibende, Spediteure in und außerhalb der zum Zollverein gehörigen Staaten.

In den soeben erschienenen zweiten Band wurden alle die neuen wichtigen Veränderungen mit aufgenommen, welche durch die Bildung des Norddeutschen Bundes veranlaßt worden sind.

Vorräthig in der Arnoldischen Buchhandlung.

Modern Languages and an English Education.

A Select Number of pupils are carefully prepared for the **public Schools**, for the **Army and Navy**, for **Engineering** and for the **Woolwich** and other **Competitive Examinations.** At the same time, with the aid of **Foreign Professors**, they are enabled to acquire a **practical knowledge** of **modern Languages.** References to parents of pupils.

Apply Mr. **Ws. Washam**, 37 Prager Strasse. Two additional pupils can be **received as Boarders into a German family.**

Nowości literackie
u L. WOLFA,
Seestrasse No. 3.

B. Boleslawita, Tulacze opowiadanie hist. T. I. Poznań 1868. Tal. 2. — —
Wine. Pol, Powodz. Poznań. 1868. Tal. 1. 15 gr.
K. B. Hoffmann. Historya reform polit. w dawnej polsce. Lipsk 1867. Tal. 1. 30 gr.
do. do. **O panslawizmie uchodzie.** Poznań. 1868. 22½ gr.
Dr. Hoppe, Verfassung der Republik Polen. Berlin 1867. Tal. 2. — —
Księgarnia poleca swóy wielki skład polskich książek.

Wegzugs halber verkaufe oder vermiethe ich mein sehr solid gebautes **Wohnhaus nebst Garten in Löschwitz, Nr. 15 an der Meißner Straße, mit elf Piecen, massiven Wasch-, Bade-, Holzhaus, Ställen, mehrern Kellern, vortrefflichem Spalierwein, guten Obstbäumen** u. **Selbstkäufer oder Selbstpächter werden ersucht.**

Dr. Zerrenner,
Regierungsrath a. D.